

ZBB 2003, 127

BGB § 826

Missbräuchlicher Widerspruch im Einzugsermächtigungsverfahren

ZBB 2003, 128

OLG Naumburg, Urt. v. 27.06.2002 – 2 U 157/01 (rechtskräftig), WM 2003, 433

Leitsätze:

1. Eine rechtsmissbräuchliche Ausübung der Widerspruchsmöglichkeit im Rahmen einer Lastschriftreiterei kann nicht nur einen Schadensersatzanspruch der Gläubigerbank (Erste Inkassostelle) gegen den Schuldner gemäß § 826 BGB zur Folge haben, sondern auch Ansprüche der Gläubigerbank gegen die Schuldnerbank (Zahlstelle).
2. Die Schuldnerbank handelt sittenwidrig, wenn sie im eigenen Interesse den Schuldner zum Widerspruch animiert, um sich selbst daraus Vorteile zu verschaffen. Dazu bedarf es nicht der Ausübung eines Zwangs auf den Zahlungsschuldner.